

Stellungnahme des Wissenschaftsfonds zur beabsichtigten FTFG-Novelle gemäß Schreiben vom 8.2.07

Der FWF anerkennt die Notwendigkeit der Umsetzung der im BMG vorgenommenen Verteilung der Zuständigkeiten im FTFG.

Die Neuregelung der Organbeschickung in den Aufsichtsrat und die Delegiertenversammlung erscheint im Lichte der BMG-Regelung sachdienlich.

Aus Anlass der FTFG-Novellierung ersucht der FWF um Berücksichtigung einer bereits in vorherigen Stellungnahmen vorgebrachten Änderung:

Der FWF schlägt vor, § 22 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass auch die Mitglieder des Aufsichtsrats angesichts der hohen Qualifikation der Mitglieder und aufgrund ihres erwarteten Engagements in Anlehnung an die Regelung bei den Universitätsräten zusätzlich zu Fahrtkosten- und Auslagenersatz eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten können.

Hinsichtlich der Neuregelung der Aufsichtsbehörde weist der FWF auf folgende Punkte hin:

- Der Entwurf unterstellt den FWF sowohl der Aufsicht des BMVIT als auch der Aufsicht des BMWF. Der FWF hält diese Regelung in dieser undifferenzierten Form für problematisch und teilweise nur sehr schwer vollziehbar. Daher schlägt der FWF eine der folgenden Alternativen vor:
 1. Variante: die beiden zuständigen Ministerien einigen und beschränken sich auf eine einzige Aufsichtsbehörde und regeln ihre Doppelzuständigkeit in einer intraministeriellen Vereinbarung.
 2. Variante: Im Gesetz ist speziell zu verankern, dass sich die Aufsichtsbehörde bei der Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben mit dem jeweilig anderen Ministerium abzustimmen hat, so wie das im geltenden Gesetz derzeit schon an mehreren Stellen vorkommt, z.B. § 4a Abs. 2.
 3. Variante: es gibt zwei Aufsichtsbehörden, welche allerdings in ihrer Aufsichtsfunktion das Einvernehmen herzustellen haben.. Dies ist insbesondere in jenen Paragraphen des Gesetzes von Bedeutung, wo die Aufsichtsbehörden, wie z.B. bei der Genehmigung der Arbeits- und Mehrjahresprogramme sowie des Jahresvoranschlags Bescheide auszustellen haben. Die einschlägigen Paragraphen würden nach diesem Vorschlag etwa wie folgt lauten:

§ 4a) Abs. 2
„Die Programme sind den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen; für die Arbeitsprogramme hat das bis zum 30. September eines jeden Jahres zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörden haben die Genehmigung der Programme miteinander abzustimmen.“

§ 25 Abs. 1 Satz 2
„Die Aufsicht hat einvernehmlich zu erfolgen und umfasst die Sorge..... Gebarung.“
- Ferner erfolgte keine Anpassung in § 25 Abs. 2. Einen sachlichen Grund dafür vermag der FWF nicht zu erkennen. In jedem Fall haben aber auch hier die Aufsichtsbehörden einvernehmlich vorzugehen. Eine Formulierung könnte etwa lauten:

§25 Abs. 2
In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Organe des Wissenschaftsfonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, die darüber Einvernehmen herzustellen haben:
a) Rechnungsabschluss...."
- Darüber hinaus wird die Vollzugsbestimmung (§ 31) durch das Hinzufügen einer weiteren Ziffer und diverse Doppel- und Dreifachzuständigkeiten sehr schwer verständlich. Der FWF regt daher an, mit Vollzug des Gesetzes im Wesentlichen die Bundesministerien nach Maßgabe ihres im Bundesministeriengesetz vorgesehenen Wirkungskreises zu betrauen. In dieser Weise ist etwa auch der Vollzug des Forschungsorganisationsgesetzes geregelt.